



Oberdorfstrasse 15
CH-8556 Wigoltingen
Telefon + 41 58 346 81 00
info@wigoltingen.ch
www.wigoltingen.ch

Antrag für die Gemeinderatssitzung vom 16. September 2024

PGW.06K. Denkmalschutz, Denkmalpflege 2024-708
Unterschutzstellung wertvoller Bauten -
Einzelschutzverfügung Liegenschaft
Oberdorfstrasse 10, 8556 Wigoltingen,
Assek.-Nr. 71/4-0014, Eigentümer: Abraham
Keller, Oberdorfstrasse 23, 9548 Matzingen

Sachverhalt:

Durch den Eigentümerwechsel der Parzelle 207 wurden am Objekt Assk-Nr. 71/4-0014 leichte Umbauarbeiten ausgeführt. Im Hinweisinventar von 2006 ist die Liegenschaft nach einer äusserlichen Beurteilung als „wertvoll“ eingestuft worden. Im gültigen Zonenplan der Gemeinde befindet sie sich in der Dorfzone sowie in der Ortsbildschutzzone. Der Schutzentscheid der Liegenschaft ist pendent.

Durch einen vorsorglichen Baustopp vom 24. Juli 2024 durch die Politische Gemeinde Wigoltingen und auf Wunsch der Gemeinde fand die Innenbegehung der Liegenschaft Assk-Nr. 71/4-0014 am 20.08.2024 statt. Bei diesem Termin konnte das gesamte Gebäude besichtigt werden. Anwesend waren Jesaja Keller (Bauplaner), Abraham Keller (Eigentümer), Reto Jud (Gebietsdenkmalpfleger) Josua Heubi (Gemeinderat) und Gabriel Hasler (Bauverwalter).

Die Ansicht der Denkmalpflege ist, dass die Einstufung "wertvoll" korrekt ist. Demnach sollte das Objekt per Einzelschutzverfügung rechtskräftig unter Schutz gestellt werden.

Da es sich bei dem Gebäude nicht um ein eigentümerverschuldet geschütztes Objekt handelt, wird die Politische Gemeinde Wigoltingen im Mail des Amts für Denkmalpflege um Prüfung einer Unterschutzstellung im Sinne

§ 43a Abs. 3 der NHV TG (RB 451.11) gebeten.

Damit das Amt für Denkmalpflege das Hinweisinventar nachführen kann, muss eine entsprechende Mitteilung über den Gemeinderatsentscheid an das Amt für Denkmalpflege eingereicht werden.

Erwägung:

1. Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen - im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren.
2. Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG).
3. Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.
4. Das Gebäude an der Oberdorfstrasse 10, 8556 Wigoltingen (Assek.-Nr. 71/4-0014, Parz. 207) ist wie bereits erwähnt im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege betreffend schützenswerter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau als „wertvoll“ eingestuft und – wie auch das Ergebnis der Begehungen mit der kantonalen Denkmalpflege zeigt - ohne Zweifel schutzwürdig.

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass die Substanz des Wohnhauses erhalten bleibt und gepflegt wird. Substanziell zu erhalten sind im Äusseren die für den Gesamtbau charakteristischen Konstruktions- und Gestaltungselemente. Substanziell zu erhalten im Inneren sind die historische Oberflächen und Ausstattungselemente in ihrer Materialität und Formensprache. Zu erhalten und zu pflegen ist ebenfalls die ortsbauliche Situation mit ihrer charakteristischen Umgebung in welcher das wertvolle Objekt wirkt und wahrgenommen wird.

Beschluss:

1. Das Gebäude an der Oberdorfstrasse 10, 8556 Wigoltingen (Assek.-Nr. 71/4-0014, Parz. 207) wird unter Schutz gestellt. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
2. Der Eigentümer reicht ein Baugesuch ein.
3. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
4. Die Detaillierung des Schutzzumfangs ist anhand eines konkreten Bauvorhabens mit dem Amt für Denkmalpflege sowie der Politischen Gemeinde Wigoltingen zu definieren.
5. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege.
6. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG TG im

	Grundbuch angemerkt.
	7. Den rechtsmittelberechtigten thurgauischen Organisationen wird dieser Entscheid gestützt auf § 24 NHG TG zugestellt.
	8. Es werden keine Kosten erhoben.
	9. Rechtsmittel Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten sowie die Beweismittel aufzuführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Rekursinstanz sowie die Beteiligten und unter Beilage des angefochtenen Entscheids einzureichen.
Mitteilung an:	- Eigentümerschaft - Die nach § 24 NHG TG rechtsmittelberechtigten Organisationen - Amt für Denkmalpflege - Amt für Geoinformation - Grundbuchamt und Notariat Weinfelden

POLITISCHE GEMEINDE WIGOLTINGEN


 Franca Burkhardt
 Gemeindepräsidentin


 Robin Geisser
 Gemeindeschreiber